

50-3

Satzung für städtische Asylbewerberunterkünfte

# Satzung für städtische Asylbewerberunterkünfte vom 30. September 1994

(Amtsblatt Nr. 34 vom 14. Oktober 1994)

i.d.F. der Änderungssatzung vom

28. Oktober 2016 (Stadtzeitung Nr. 20 vom 9. November 2016)

## Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Gemeinnützigkeit	2
§ 3 Benutzungsverhältnis und sein Widerruf	
§ 4 Gebühren	3
§ 5 Benutzung der Unterkünfte	3
§ 6 Besuche und Übernachtungen	3
§ 7 Erhaltung der Unterkünfte und Hausordnung	4
§ 8 Inkrafttreten	4



Satzung für städtische Asylbewerberunterkünfte

50-3

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Januar 1993 (GVBI. S. 65, BayRS 2020-1-1-I) folgende Satzung:

# § 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Fürth betreibt Asylbewerberunterkünfte als öffentliche Einrichtung.
- (2) Asylbewerberunterkünfte sind die von der Stadt Fürth hierfür bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume und dienen der vorübergehenden Unterbringung von Asylbewerbern.
- (3) Vorübergehend können auch abgelehnte, geduldete oder anerkannte Asylbewerber/innen sowie sonstige Ausländer/innen im Sinne des Asylbewerberleistungsgesetzes in diesen Unterkünften untergebracht werden.

## § 2 Gemeinnützigkeit

Mit dem Betrieb der Asylbewerberunterkünfte erstrebt die Stadt Fürth keinen Gewinn. Es werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung verfolgt.

# § 3 Benutzungsverhältnis und sein Widerruf

- (1) Zwischen der Stadt Fürth und den Untergebrachten besteht ein öffentlichrechtliches Benutzungsverhältnis. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
- (2) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer/die Benutzerin (nach Einweisung) die Unterkunft bezieht.
- (3) Das Benutzungsverhältnis endet
  - 1. nach Ablauf der in der Unterbringungsverfügung genannten Frist
  - 2. durch tatsächliche Räumung
  - 3. durch einen nach Anhörung des/der Betroffenen ergangenen Widerruf (Abs. 4)
- (4) Der Widerruf ist möglich, wenn eine den Umständen nach zumutbare andere Wohnmöglichkeit wahrgenommen werden kann, insbesondere wenn aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse des/der Betroffenen Wohnraum auf dem freien Wohnungsmarkt gefunden werden kann, die überlassenen Räume länger als drei Wochen nicht oder zu anderen als Wohnzwecken benutzt, wegen des Auszugs vom Familienangehörigen nicht mehr in vollem Umfang benötigt, besonders schwerwiegende Verstöße gegen diese Satzung festgestellt werden oder ein Rückstand bei der Zahlung nach der Gebührensatzung zu dieser Satzung von zwei Monaten nach einer Mahnung mit zweiwöchiger Fristsetzung besteht. Anstatt eines Widerrufs kann die Verlegung in eine andere Unterkunft angeordnet werden.



Satzung für städtische Asylbewerberunterkünfte

50-3

Gleichzeitig mit dem Widerruf bzw. der Anordnung der Verlegung ist eine angemessene Frist zur Räumung zu bestimmen. Nach Fristablauf kann die Unterkunft durch Beauftragte der Stadt Fürth geöffnet und geräumt werden.

#### § 4 Gebühren

Für die Benutzung der Asylbewerberunterkünfte und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der Gebührensatzung zur Satzung für städtische Asylbewerberunterkünfte zu entrichten.

### § 5 Benutzung der Unterkünfte

- (1) Die Unterkunft darf nur von den aufgrund der Unterbringungsverfügung dazu Berechtigten und nur zu Wohnzwecken benutzt werden. Die Benutzer/innen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Stadt Fürth, wenn sie in die Unterkunft Dritte aufnehmen wollen.
- (2) Die Benutzer/innen sind verpflichtet, ihre Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, Schäden und die drohende Gefahr des Eintritts von Schaden der Stadt Fürth unverzüglich mitzuteilen und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand zu räumen, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind.
- (3) Die Stadt Fürth kann bauliche oder sonstige ohne ihre Zustimmung vorgenommenen Veränderungen auf Kosten des Benutzers/der Benutzerin beseitigen und den früheren Zustand durch Ersatzvornahme wieder herstellen lassen.
- (4) Mitarbeiter und Beauftragte der Stadt Fürth sind berechtigt, die Unterkünfte regelmäßig werktags in der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr zu betreten. Sie haben sich gegenüber den Benutzern und Benutzerinnen auf Verlangen auszuweisen. Zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Stadt Fürth Schlüssel zurückbehalten.
- (5) Die Zustimmung der Stadt Fürth kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden.

#### § 6 Besuche und Übernachtungen

- (1) Die Besuchszeit beginnt um 09.00 Uhr und endet um 22.00 Uhr. Das Amt für Soziales, Wohnen und Seniorenangelegenheiten oder der Hausmeister können im Einzelfall auf Antrag die Besuchszeit verlängern. Aus wichtigem Grund können Besuche zeitlich beschränkt oder untersagt werden.
- (2) Ohne Zuweisung oder ausdrückliche Genehmigung des Amtes für Soziales, Wohnen und Seniorenangelegenheiten dürfen Personen nicht übernachten.
- (3) Bei Zuwiderhandlungen erfolgt Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch.



50-3

Satzung für städtische Asylbewerberunterkünfte

### § 7 Erhaltung der Unterkünfte und Hausordnung

- (1) Die Stadt Fürth wird die Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Die Benutzer/innen sind nicht berechtigt, aufgetretene Mängel auf Kosten der Stadt Fürth zu beseitigen.
- (2) Die Benutzer/innen sorgen für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und den Betrieb der vorhandenen Heizung.
- (3) Die Benutzer/innen haften für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihnen obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, insbesondere, wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haften Benutzer/innen auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit ihrem Einverständnis in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die Benutzer/innen haften, kann die Stadt Fürth auf Kosten des Benutzers/der Benutzerin durch Ersatzvornahme beseitigen lassen.
- (4) Die Untergebrachten nehmen ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Unterkunft im gegenseitigen Benehmen und mit Rücksicht aufeinander selbständig wahr. Näheres regelt eine Hausordnung.

#### § 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.